

Sechshundert Jahre Gotteshausbund

Autor(en): **Planta, Peter C. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **9 (1967)**

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-550226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sechshundert Jahre Gotteshausbund

Von Peter C. v. Planta

Zur Zeit der Entstehung des Gotteshausbundes, der *Lia cadè*, der *legga della casa di Dio*, welcher in der Folge mit dem Oberen oder Grauen Bund und dem Zehngerichtenbund den Freistaat «gemeiner drei Bünde» bildete, war der Fürstbischof von Chur weit aus der größte Landesherr in Oberrätien. Sein currätischer Gotteshausstaat, wie er ihn selber nannte, war aber nicht etwa identisch mit seiner Diözese. Auch darf man sich die damalige bischöfliche Landesherrlichkeit nicht im üblichen Sinne als Inbegriff aller fürstlichen und staatlichen Hoheitsrechte denken. Vielmehr war sie in den verschiedenen Taltschaften seines Gebietes mannigfach abgestuft. Die alten gräflichen Rechte besaß damals der Fürstbischof noch über die Stadt Chur, das halbe Domleschg, Schams, Rheinwald, Oberhalbstein, Oberengadin, Bergell, Münstertal und Puschlav, wo er die hohe Gerichtsbarkeit, den Heerbann, das Markt-, Zoll- und Münzrecht, das Geleitsrecht und das Bergwerk-, Jagd- und Fischereiregal innehatte. Hier war er als Reichsfürst auch der oberste Lehensherr. In diesem und anderen Gebieten war der Fürstbischof auch Grundherr, d. h. Eigentümer von Grund und Boden.

Lange und schwere Kämpfe von wechselndem Erfolg hatte der Bischof von Chur mit den Grafen von Tirol und den Herzögen von Österreich u. a. um das Unterengadin und den Vintschgau zu bestehen, die zu seiner Diözese gehörten und wo er auch weltliche Teilrechte sowie Grund und Boden besaß. Freudig hatten anfänglich besonders die rätischen Romanen den Fürstbischof von Chur als ihren nationalen Landesherrn begrüßt, welcher ihnen damals die beste Gewähr dafür bot, ihre einheimischen Sitten und Gebräuche und ihre

alten Rechtseinrichtungen vor den fremden Grafen zu bewahren. Im vierzehnten Jahrhundert hatten sich aber die Dinge geändert. Die Bischöfe von Chur konnten und wollten ihrem Volk nicht mehr genügenden Schutz gegen die Übergriffe der deutschen Fürsten bieten. Das mächtig gewordene Herzogtum Österreich nämlich, der größte Erbe des in Auflösung begriffenen deutschen Lehensstaates, suchte immer größeren Einfluß auch auf den benachbarten Gotteshausstaat zu gewinnen, indem es in erster Linie die jeweiligen Bischofswahlen zu seinen Gunsten zu lenken trachtete. Im Jahre 1355 bestieg Peter von Böhmen, weiland Kanzler und Geheimer Rat Kaiser Karls IV., den currätischen Bischofsstuhl. Er war ein schlechter Landesherr und schädigte nicht nur seine Diözese, sondern vor allem den currätischen Gotteshausstaat durch lange Abwesenheiten von Chur. Die an seiner Stelle amtierenden Verwalter ließen auch zu wünschen übrig und mögen kaum die Billigung der bischöflichen Gotteshausleute — wie sich die Angehörigen des Gotteshausstaates nunmehr nannten — gefunden haben.

Die Mißstände im Bistum Chur waren die Ursache dafür, daß die Gotteshausleute mit dem Verhalten ihres Landesfürsten immer unzufriedener wurden und schließlich, da ihnen offenbar kein anderer Ausweg blieb, zur Selbsthilfe griffen, indem sie, «von des Gotteshauses Notdurft getrieben», sich einigten und einen Bund unter allen freien Gotteshausleuten des Bistums schlossen, der sich fortan als geschlossene Körperschaft fühlte und sich das «gemeine Gotteshaus» nannte. Die unmittelbare Veranlassung zu diesem Schritte lag in einem Gerücht, welches sich nachträglich wirklich als Tatsache heraus-

stellte. Nach diesem Gerücht wollte der Bischof Peter in einem Geheimvertrag gegen eine bestimmte Jahrespension das ganze Bistum den Herzögen v. Österreich überlassen. Dieses Abkommen stammt aus dem Jahre 1360, und, wie uns Ecker in seiner Geschichte Tirols berichtet, soll in diesem Vertrag gestanden haben, daß der Bischof Peter den Herzögen v. Österreich die ganze Verwaltung seines Bistums mit allen seinen Burgen, Städten und Gerichten abtreten wollte. Nur Fürstenburg sollte weiter in seiner eigenen Verwaltung verbleiben. Als Entgelt dafür hätten die Herzöge den Bischof Peter bis zu seinem Ableben an ihrem Hof behalten, ihn dort beköstigen und ihm ein Jahresgehalt von 1000 Dukaten auszahlen müssen. Auch sollte der Bischof berechtigt sein, stets 12 Pferde ohne Vergütung am österreichischen Hofe zu halten. Anfänglich hörten nur die Domherren und die bischöflichen Ministerialen von diesen Umtrieben. Sie beklagten sich darüber bei ihrem abwesenden Landesvater. Auf die ergangenen Klagen hin berief dieser seine Ratgeber zu einer Audienz nach Zernez. Diesen Vertrauten schien aber die Gefahr für den currätischen Gotteshausstaat so groß, daß sie die Verantwortung nicht allein zu übernehmen wagten. Deshalb luden sie zur Teilnahme an besagter Zusammenkunft auch die Räte der Stadt Chur und Vertreter aller Gerichtsgemeinden. So versammelten sich anfangs Januar 1367 die Delegierten des Domkapitels, der Ministerialgeschlechter, des Stadtrates von Chur, der Grafschaften Bergell und Oberengadin, des Domleschgs, des Oberhalbsteins und des Unterengadins in Zernez.

Die Besprechung mit dem Landesfürsten verlief aber resultatlos. Der Bischof wollte auf die sicher maßvollen Ratschläge und Forderungen seiner Untertanen nicht hören, so daß er «ohne Ende und Verrichtung von uns schied», und die anwesenden Gotteshausleute beschloßen anlässlich dieser Zusammenkunft, der ersten dieser Art seit Bestehen des currätischen Gotteshausstaates:

1. Keinen bischöflichen «Vikar» oder «Pfleger» (Verwalter) in weltlichen Sachen an-

zuerkennen «ohne unser aller Willen, Gunst und Rat».

2. Es solle der Bischof nichts von dem Gotteshaus entfremden durch Versetzen oder Verkaufen «ohne unser aller Rat, Wissen, Willen und Gunst».
3. Für «Kosten und Zehrung wegen der Festen des vorgenannten Gotteshauses, die wir inne haben», sollen alle Gotteshausleute gemeinsam aber nur so weit einstehen, als des Bistums Einkünfte dafür nicht ausreichen.
4. Für wichtige Angelegenheiten, die das Bistum betreffen, sollen die Verbündeten (Angehörige des «gemeinen Gotteshauses») Zusammenkünfte veranstalten, und endlich versprechen sie sich
5. für dies alles gegenseitige Hilfe «mit Rat, Leib und Gut in unserem Bistum, in guten Treuen, ohne alle Gefährde».

Diese Beschlüsse wurden dann am 29. Januar desselben Jahres zu Chur schriftlich festgelegt, unterzeichnet und versiegelt. Durch die Unterschriften des Domkapitels, des Rudolf v. Ehrenfels, des Egloff, Albrecht und Rudolf v. Schauenstein, des Simeon Panigad und des Egloff v. Juvalt, für sich «und alle Gotteshuslüt» im Domleschg und Schams, des Conradin v. Marmels und des Heinrich v. Fontana, für sich «und alle Gotteshuslüt ob dem Stein», des Ulrich Prevost (Podestat), des Ulrich Minüsch, des Jacob v. Castelmur und des Hans Salisch, für sich «und das comun Gemaïnd in Val Bergell, edel und unedel, ob Port und unter Port», des Ite Plant, des Jakob und Heinrich Planten, für sich «und alle Planten, und die gesamte comun Gemaïnd im oberen Engadin, ob Pontalt», des Anselm Mor, Ammann, und des Lutz v. Zernetz, für sich «und alle Gotteshuslüt im unteren Engadin, unterhalb Pontalt», des Rates und der «gesamten Burger der Stadt zu Chur, und insgesamt alle Gotteshuslüt, wie und wo sie gesessen sind», ausgenommen «di Gotteshuslüt di gen Fürstenburg gehören», sollte dieser Übereinkunft öffentlich-rechtlichen Charakter verliehen werden.

So war an diesem denkwürdigen Tag das «gemein Gotzhus», das später allgemein «Got-

testeshausbund» genannt wurde, entstanden. Welche Tragweite diese Beschlüsse für die weiteren politischen Ereignisse im currätischen Gotteshausstaat haben sollten, haben die in Zernez anwesenden Männer wohl kaum geahnt. Das Zernezer Übereinkommen können wir füglich als die Verfassungsurkunde, den Bundesbrief des neuen Gotteshausbundes bezeichnen. Eine gemeinschaftliche Gesetzgebung ist aber nie zustande gekommen. So blieb der Gotteshausbund, trotz seiner großen Bedeutung, die er sich in der bündnerischen Gesellschaft zu sichern mußte, und trotz seiner führenden Rolle in der späteren Republik «gemeiner drei Bünde», staatsrechtlich nur das, was er im Laufe des ersten Jahrhunderts nach seiner Gründung geworden war, nämlich ein loser Bund und Verband einer Anzahl territorial getrennter autonomer Hochgerichte und Gerichtsgemeinden, die alle ihr eigenes Insignel, ihre eigene Gesetzgebung, eigene Rechtspflege und eigene Verwaltung hatten.

Der Bischof Peter von Böhmen kehrte nie wieder nach Chur zurück, sondern wurde bald darauf nach Olmütz versetzt. Noch im nämlichen Jahre aber setzte er als seine weltlichen Vertreter die Grafen von Toggenburg ein, welchen ein Rat beigegeben wurde, in den zwei Domherren, zwei bischöfliche Dienstleute (Ministerialen), zwei Abgeordnete der Stadt Chur, zwei Abgeordnete von ob dem Stein, zwei Abgeordnete vom Bergell und zwei Abgeordnete vom Engadin (wahrscheinlich je einer vom Ober- und vom Unterengadin) delegiert wurden.

Wie sehr auch das Domkapitel bereits in das Schlepptau des österreichischen Machthabers geraten war, ersehen wir daraus, daß dasselbe nach der Versetzung des Bischofs Peter (also sogar nach der Tagung von Zernez) nicht wagte, ihm einen Nachfolger zu geben, der etwa den Herzögen von Österreich nicht genehm gewesen wäre. So wurde wiederum ein ehemaliger herzoglicher Kanzler Bischof von Chur.

Zusehends gewann aber das «gemeine Gotteshaus» im bischöflichen Gotteshausstaat an Ansehen und Macht. Ein bischöfliches Ho-

heitsrecht nach dem andern ging an das gemeine Gotteshaus über. So wirkten die Angehörigen des Bundes mit bei Staatsverträgen, bei Käufen von Land und Leuten, sie schlossen Bünde mit anderen Staatsverbänden, die sogar außerhalb der bischöflichen Diözese lagen, so beispielsweise 1419 mit der Stadt Zürich, wo sie sich zudem in das Bürgerrecht aufnehmen ließen, und 1425 sogar mit ihrem Widersacher, Herzog Friedrich v. Österreich, ferner 1498 mit den sieben alten Orten Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Zürich und Bern und 1523 mit Franz I., König von Frankreich. Sie traten als Schiedsrichter auf bei Streitigkeiten zwischen den Gerichtsgemeinden und dem Bischof, beteiligten sich an der ökonomischen Verwaltung des Bistums, zogen die bischöflichen Einkünfte ein, kurz: sie verwalteten den Gotteshausstaat weitgehend nach eigenem Gutdünken. Die Gotteshausgemeinden traten bereits im Jahre 1450 anlässlich ihres Bündnisses mit den Gemeinden des Zehngerichtenbundes gesamthaft und ohne Mitwirkung des bischöflichen Stiftes auf, so daß man sie bereits zu dieser Zeit als selbständigen politischen Verband ansehen kann, und das «gemeine Gotteshaus», dem bis anhin auch das bischöfliche Hochstift angehörte, hatte sich mit den Jahren eigenmächtig zum selbstherrlichen Gotteshausbund entwickelt.

Aber der Gotteshausbund war nicht der einzige Bund, der im Gebiete Currätens entstand. Durch die endlosen Fehden der Feudalzeit verarmte und immer mehr von ihren eigenen Untertanen auch finanziell abhängig gewordene Feudalherren sahen sich zuletzt immer mehr gezwungen, mit ihren eigenen Gerichten und Gemeinden Schutz- und Trutzbündnisse einzugehen. Durch solche Handlungen aber anerkannten sie ihre eigenen Gemeinwesen als ebenbürtige Kontrahenten des öffentlichen Rechtes. So wurden Gerichte und Gemeinden Träger des Staatsrechts. Sie traten als juristische Personen — im heutigen Sinne des Wortes — auf, da sie von ihren eigenen Herren als rechtsfähige Subjekte angesehen wurden. Als solche konnten sie nicht nur mit ihren Herren, sondern auch unter sich Ver-

träge abschließen, welche gewöhnlich öffentlich-rechtlicher Natur waren und durch welche die verschiedensten Bünde ins Leben gerufen wurden. Der Zweck dieser verschiedenen Bünde wechselte je nach den Umständen und nach den Zeiten. Ebenso verschiedenartig war jeweils die Zusammensetzung der Vertragsparteien, die solche Verträge aufstellten. So waren es im sogenannten «Schwarzen Bund» ausschließlich Edelleute, welche eine ausgesprochene Herrenpolitik trieben, bei anderen Bünden bestanden die Parteien einerseits aus Herren, anderseits aus den Gemeinwesen. Zu jener Zeit besaßen nämlich die Herren noch immer eine Sonderstellung und konnten ebensogut wie Gerichte und Gemeinden Personen des öffentlichen Rechts sein. Nun gab es noch eine dritte Art von Bünden. Es waren solche, wo die Kontrahenten aus lauter Gemeinden zusammengesetzt waren, und sie dürfen als sogenannte Volksbünde für die Pioniere unserer Demokratie angesehen werden und sollten in Currätien immer mehr die Oberhand gewinnen. Von der Teilnahme an solchen Volksbünden waren alle Herren ausgeschlossen, sofern sie nicht ihre Vormachtstellung aufgaben und sich nicht ihrem Gemeinwesen, in welchem sie wohnten, freiwillig unterstellten und den Bundeseid schworen. In diesem Falle durften sie den betreffenden Vertrag mitunterschreiben, aber sie waren dann nicht mehr selbständige Vertragspartei, sondern wurden einfach als Mitkontrahenten behandelt. Später allerdings, als die Gemeinden als einzige Träger des öffentlichen Rechtes angesehen wurden, hatten die Edelleute ihre Sonderstellung längstens aufgegeben und wurden, falls sie es nicht vorzogen, das Land zu verlassen, als gewöhnliche Talgenossen bzw. Bürger angesehen. Solche Volksbünde waren in der Hauptsache gegen die großen Herren gerichtet, deren Obrigkeit sie nicht mehr anerkennen wollten, da sie sich selbst stark genug fühlten, die Geschicke ihres Volkes zu leiten. Von all diesen Bünden, die eine Zeitlang in Currätien wie Pilze aus dem Boden schossen, haben nur drei eine bleibende rechtspolitische Bedeutung erlangt. Neben dem Gotteshausbund waren dies der «Graue»

oder «Obere Bund» und der Zehngerichtenbund. Der Graue Bund entstand am 16. März 1424, und im Jahre 1436 vereinigten sich die Zehn Gerichte zum nach ihnen genannten Zehngerichtenbund. Diese drei currätischen Hauptbünde schlossen dann in der Folge wieder gegenseitige Verträge ab. So ging der Gotteshausbund im Jahre 1450 mit dem Zehngerichtenbund ein Schutz- und Trutzbündnis ein, das hauptsächlich wieder gegen den österreichischen Machthunger gerichtet war. Mit dem Grauen Bund verband sich bereits im Jahre 1425 die Mehrzahl der Gerichtsgemeinden des Gotteshausbundes, welchen sich im Jahre 1440 die Stadt Chur anschloß, während ein ähnlicher Vertrag zwischen dem Grauen Bund und dem Engadin nicht zustande gekommen ist, indem ein im Jahre 1451 durch Benedikt von Lumerius (Lumbris), als Hauptmann des Grauen Bundes, und Hartmann Planta, als Hauptmann im Engadin, aufgestellter Entwurf eines hauptsächlich auf kriegerischen Zuzug berechneten Bündnisses zwischen dem Grauen Bund einerseits und dem ganzen Engadin andererseits nicht angenommen wurde. Aus diesem selbständigen Vorgehen der Gotteshausgemeinden sieht man deutlich, wie lose eigentlich der Gotteshausbund war und wie trotz diesen Bünden stets die Gerichte und die Gemeinden die eigentlichen politischen Einheiten auch des späteren bündnerischen Freistaates geblieben sind. Aber obwohl ein Teil des Gotteshausbundes damals mit dem Grauen Bunde vertraglich nicht verbunden war, betrachteten sich die Drei Bünde bereits als miteinander vereinigt und hielten auch schon gemeinschaftliche Zusammenkünfte ab, aus welchen später die sogenannten Bundstage, welche im Jahre 1486 schon in voller Tätigkeit waren, hervorgingen. Die erste Zusammenkunft dieser Art fand im Jahre 1471 auf dem Hofe zu Vazerol statt. Bei dieser Gelegenheit sollen der gemeinsame Bund zwischen den drei Bünden geschworen und die verschiedenen eingegangenen Verpflichtungen auch schriftlich abgefaßt worden sein. Die Existenz dieses Bundesbriefes ist allerdings, so weit mir bekannt ist, nicht nachgewiesen. Die erste diesbezüg-

liche Urkunde stammt aus dem Jahre 1524; darin wird die Beschwörung des Bundes zu Vazerol bestätigt. Durch diesen Zusammenschluß der drei currätischen Bünde war ein neues Staatsgebilde entstanden, aus welchem sich bald ein demokratischer Volksstaat entwickeln sollte. Damit war auch der Grundstein zum heutigen Kanton Graubünden gelegt, der aber trotz seiner einheitlichen Organisation noch in weitestgehendem Maße seinen politischen Gemeinden Rechnung trägt, die jahrhundertlang die Basis des Freistaates «Gemeiner Drei Bünde» gebildet haben.

Am 29. Januar 1967 werden es also 600 Jahre her sein, daß besorgte, aber auch tatkräftige und mutige Männer zu Chur die in Zernez gefaßten Beschlüsse in einem Bundesbrief niederlegten und unterzeichneten und damit den

für uns schicksalhaft gewordenen Gotteshausbund begründeten.

Nicht nur kriegerische Ereignisse, wie ein Sieg auf dem Schlachtfeld — an der Calven, am Morgarten, bei Sempach —, können für ein Land oder ein Volk eine entscheidende Wendung bringen, sondern oft auch rein politische Taten, wie die Bundesgründung von 1291 für die Länder der Innerschweiz oder diejenige von 1367 für das Bündnerland, beide hochbedeutend für unsere heutige Eidgenossenschaft.

Redaktionelle Notiz

Auf Ostern 1967 wird im Calven-Verlag eine Festschrift «600 Jahre Gotteshausbund» erscheinen, die wertvolle Aufsätze aus der Feder verschiedener Historiker enthält. Das Werk sei unsern Lesern wärmstens zur Anschaffung empfohlen.